

**Zusammenfassende Erklärung der Stadt Grabow
gem. § 10a Abs. 1 BauGB
zur Satzung über den Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“**

1 Vorbemerkungen

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine ca. 20,48 ha große Fläche (Teile aus den Flurstücken 159, 160/1, 167/1, 168/3, 169/1, 170/1, 171, 172/3, 173/4, 181, 186, 187/1, 188/2, 190/5, 191/2 und 192/2 der Flur 1 der Gemarkung Wanzlitz); ca. 5,0 km südwestlich des Stadtzentrums von Grabow und ca. 0,9 km östlich der Ortslage Wanzlitz, innerhalb des Kiestagebaus Wanzlitz. Die Bergaufsicht für die mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen des Kiestagebaus wurde mit den Schreiben vom 25.02.2002, 09.09.2019 und 10.09.2019 durch das Bergamt Stralsund beendet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ und Ausweisung des Planungsgebietes als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ schafft für die Stadt Grabow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen potentiellen Investor und trägt zur weiteren Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die Fläche verfügt als bauliche Anlage über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Die Stadt Grabow verfügt für das Planungsgebiet über einen seit April 2006 in der Grundfassung wirksamen Flächennutzungsplan einschließlich 1. bis 5. Änderung. Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grabow zum einen als „Flächen für die Landwirtschaft“ und zum anderen als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ geführt.

Da das Vorhaben nur eine zeitlich befristete Nutzung und Bebauung des Kiestagebaus beinhaltet, wird für den B-Plan entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB eine Befristung des Zeitraums der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auf 29 Jahre (ab Inbetriebnahme) und als Folgenutzung gemäß den Festlegungen im wirksamen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ festgesetzt.

Die Fläche steht nach Ende des Betriebes durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der PV-Anlage ohne Einschränkungen für die Fortsetzung der im Flächennutzungsplan festgelegten Nutzungen zur Verfügung. Nach dem Rückbau der PV-Anlage und Beginn der Folgenutzung gem. Flächennutzungsplan finden auf den Flächen vorerst keine weiteren bergbaulichen Tätigkeiten statt, da diese dann nicht mehr dem Bergrecht unterliegen.

Das Vorhaben wirkt sich neben der Planung des Sondergebietes Photovoltaik nicht auf andere Gemeindeflächen aus und die Änderung des Flächennutzungsplanes für die vorgesehene zeitlich befristete Nutzung ist derzeit von der Stadt Grabow nicht beabsichtigt. Da der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, wurde er entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 10.01.2020 (Az. BP 160045) genehmigt.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits-

und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

2 Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen im Rahmen des Planungsverfahrens vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichbilanz gem. § 12 NatSchG MV
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Kurzstellungnahme zu möglichen Blendwirkungen
- umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB. Die Übersicht der Stellungnahmen und die Stellungnahmen selbst sind Bestandteil der Verfahrensakte/-unterlagen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Planung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung als grundsätzlicher Bestandteil des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Die Umweltbelange insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes wurden in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als separater Bestandteil der Begründung sowie in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht und dargestellt.

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutzgüter insbesondere Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild und der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum bzw. der in der Folge potenziell zu erwartenden Auswirkungen sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes. Zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs fanden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern HzE“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gatz 2011) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Beachtung bzw. Anwendung.

Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern innerhalb eines Rohstoffabbaugebietes. Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans z.T. Trockenstandorte. Diese sind durch den Tagebau nicht mehr oder nur teilweise vorhanden.

Die Fläche liegt außerhalb von geschützten Landschaftsräumen. Im weiteren Umfeld existieren ausgewiesene nationale und internationale Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung zum Standort bewirkt die geplante Photovoltaikanlage jedoch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete. Das Vorhaben ist daher verträglich gegenüber den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete.

Im Umweltbericht erfolgte eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Landschaftsbildräume und die Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades und des sich daraus ergebenden Kompensationsbedarfes. Die Kompensation der direkten und mittelbaren vorhabenbedingten Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB:

Als eingriffsmindernde Maßnahme dient die Offenhaltung der Modulzwischenräume. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und -zwischenflächen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 2-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter und jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist hier durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- kein Pestizideinsatz
- keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen
- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist
- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

Zum Artenschutz findet eine bauzeitliche Vermeidung für die potenziell und nachweislich im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten Anwendung. Die Bauarbeiten sind daher zwischen dem 01.09. und dem 28.02. durchzuführen. Dies gilt hinsichtlich der Nutzungsaufgabebedingten Geländeprofilierung und -einebnung sowie der Errichtung der geplanten PV-Anlage. Sämtliche Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. sind zu unterlassen.

Auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches sollen die bestehenden Brutstätten von Uferschwalben auch nach der Abböschung erhalten bleiben, indem eine 1 m hohe Steilwand unterhalb der Böschungskante auf ca. 100 m bestehen bleibt. Diese neu geschaffene Steilwand von ca. 1 m Höhe ist durch jährliches Abschürfen außerhalb der Brutzeit (01.04. – 15.09.) zu erhalten. Diese Steilwand ist nach der Brutsaison mittels Bagger oder Spaten senkrecht anzuschneiden, um ein Brüten der Uferschwalben im darauffolgenden Jahr zu gewährleisten. Die genaue Lage ist vor Ort in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.

Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist für den Sicherheitszaun eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm einzuhalten.

Als Kompensation des Eingriffs sind folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Anlage von Sukzessionsflächen als Mosaik aus verschiedenen Sukzessionsstadien durch ein jährlich wechselndes Entfernen der Vegetation (Offenhaltung des Sandbodens) auf jeweils 200 m² großen Teilflächen außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und März zur Förderung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt
- Ergänzung der auf den Flächen vorhandenen Feldsteinhaufen für die potentiell vorkommende Zauneidechse (Winterquartier und Sonnenplatz) oder Steinmätze

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab, dass unter Einbezug der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten) eintreten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und greift nicht in Gewässer ein.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen signifikanten Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist weitestgehend ausgeschlossen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wurden zudem folgende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaikmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A)

nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen VwV vom 19.08.1970 sowie die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Die allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur werden von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Negative Umweltauswirkungen für das lokale, als auch das überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Ein Ausbau neuer Erschließungswege ist nicht erforderlich. Die Verkehrserschließung erfolgt über die unmittelbar westlich angrenzende Kreisstraße K 49 und weiterführend den das Planungsgebiet querenden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wiederhergestellten öffentlichen Weg (Flurstück 181 der Flur 1, Gemarkung Wanzlitz).

Belange des Denkmalschutzes werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegung)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 12.09.2016 bis zum 12.10.2016 statt. Es gab keine Hinweise und Anregungen zur Planung von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 01.09.2016 durch Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplans frühzeitig über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegebenen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Naturschutz, zum Grundwasser- und Bodenschutz, zum Waldrecht, zum Bergrecht, zum Immissionsschutz, zum Brandschutz, zum Denkmalschutz, zu Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu beachtenden, gesetzlich geschützten Festpunkten sowie planungsrechtliche Hinweise wurden, soweit verfahrensrelevant, berücksichtigt.

Insbesondere wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Hinweise des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes (Gewährleistung Löschwasserversorgung), zum Natur- und Artenschutz (Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationswert der Ausgleichsmaßnahmen), zur bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung sowie zur Notwendigkeit der Beendigung der Bergaufsicht sowie zum Immissionsschutz.

Mit Schreiben vom 18.11.2016 bzw. 23.11.2017 wurden die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der Kompensationswerte, die geplanten Kompensationsmaßnahmen und der der Plan zur Wiedernutzbarmachung durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt.

- Hinweis der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim, dass der Geltungsbereich des Vorentwurfs nicht mit dem des Aufstellungsbeschlusses vom 15.06.2016 übereinstimmt.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs. Im Rahmen der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde entsprechend auf die Plananpassung hingewiesen.

In Abstimmung mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde die Zusatzfläche in der Stadtvertreterversammlung vom 18.02.2019 vor Billigung der Abwägung zum Vorentwurf durch einen ergänzenden Aufstellungsbeschluss als Bestandteil des Geltungsbereiches aufgenommen.

- Hinweis des Bergamtes Stralsund zur bestehenden Bergaufsicht und der zwingend erforderlichen Beendigung derselbigen vor Umsetzung des Vorhabens.

Die baldige Beendigung der Bergaufsicht für die mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen des Kiestagebaus wurde in der Stellungnahme vom 28.01.2019 in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 09.09.2019 und 10.09.2019 erfolgte die offizielle Entlassung der betroffenen Restflächen aus der Bergaufsicht.

- Hinweise des Landesamtes für Innere Verwaltung MV zu gesetzlich geschützten Festpunkten.
Der noch vorhandene, gesetzlich geschützte Festpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagenternetzes des Landes M-V wurde mit Kennzeichnung des 30 m Umkreises nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die allgemeinen Verfahrenshinweise finden zudem im Teil B-Text (Hinweise) der Planzeichnung sowie in der Begründung Berücksichtigung.
- Hinweise der Landesforst M-V, Forstamt Grabow zum angrenzenden Wald und zu der Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes (30 m) im Nordwesten des Plangebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ wurde in der Stadtvertreterversammlung der Stadt Grabow am 18.02.2019 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag lagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 öffentlich aus. Allerdings wurde dabei versäumt, auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen mit auszulegen bzw. ins Internet zu stellen. Daher musste die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) in vollem Umfang wiederholt werden. Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Stadt Grabow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen haben daher in der Zeit vom 18.06.2019 bis zum 19.07.2019 im Bauamt der Stadt Grabow erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligungen (März/April und Juni/Juli 2019) zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 31.01.2019) gab es keine Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit.

4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 01.03.2019 bzw. 11.06.2019 (Wiederholung der Auslegung, s. Pkt. 4.3) wurde die nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgegebene Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt.

Die im Zuge der Verfahrensbeteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf führten insgesamt zu textlichen und zeichnerischen Ergänzungen (geringfügige Anpassung der Baugrenzen), die die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Insbesondere äußerten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. die Nachbargemeinden Hinweise und Anregungen zum Immissionsschutz, zu bergbaulichen Belangen, zu Waldabständen, zum Artenschutz und zu den Kompensationsmaßnahmen und zu vorhandenen Leitungsbeständen der regionalen Versorger, die soweit verfahrensrelevant, in der vorliegenden Satzungsfassung Berücksichtigung fanden.

Insbesondere wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Hinweise der Landesforst M-V, Forstamt Grabow zum angrenzenden Wald und zu der Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes (30 m) im Süden und Westen des Plangebietes.
Da die Anpassung der Baugrenzen zur vollständigen Berücksichtigung der aktuellen Waldgrenzen und der damit verbundenen gesetzlich geforderten Waldabstände keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen privatrechtlichen bzw. öffentlichen Belange hat, und das Baufeld sich auf den ausdrücklichen Vorschlag der Betroffenen verkleinert, wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim auf eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.
- Hinweise des Fachdienstes Immissionsschutz des Landkreises Ludwigslust Parchim v.a. in Bezug auf Geräuschimmissionen (s. Pkt. 2) und Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage. Die in diesem Zusammenhang durch die IBT 4Light GmbH erstellte Kurzstellungnahme vom 22.08.2019 ergab, dass keine störenden oder unzumutbaren, den Verkehr auf den vorbeiführenden Verkehrswegen oder die umliegende Wohnbebauung beeinträchtigende Blendwirkungen zu erwarten sind.
- Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH zu dem an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Leitungsbestand,
- Hinweis des Bergamtes Stralsund zur bestehenden Bergaufsicht und der zwingend erforderlichen Beendigung derselbigen vor Umsetzung des Vorhabens.

Die Bergaufsicht für die mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen des Kiestagebaus wurde mit Schreiben 09.09.2019 und 10.09.2019 durch das Bergamt Stralsund beendet.

Der Hinweis des Forstamtes Grabow bzgl. eines in ca. 300 m zum südöstlichsten Punkt des südlichen Baufeldes befindlichen Horstes eines Schwarzstorches wurde nicht weiterverfolgt, da der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) bereits während des Tagebaubetriebes brütete und durch die Errichtung des Solarparks die Störkulisse abnimmt. Selbst die Bauphase ist als weniger intensiv einzustufen, als der vorherige Tagebaubetrieb. Zudem legt der Schwarzstorch seine Horste nur in Wäldern an, so dass eine Beeinträchtigung durch eine Blendwirkung bei diesem Abstand auszuschließen ist.

Die Stadtvertretung der Stadt Grabow hat am 25.09.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ gefasst.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in allen Teilräumen, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist. Gemäß Kapitel 5.3 (3) trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei. „Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (Kap. 6.5 - Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg) an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger zu schaffen, ist die Stadt Grabow bestrebt, zur Schonung bislang unbebauter, meist landwirtschaftlicher Flächen vorbelastete Areale (Konversionsflächen, versiegelte Flächen, bauliche Anlagen) zu nutzen. Dementsprechend handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine ausgekieste Tagebaufläche, für die die Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund beendet wurde.

Gemäß der §§ 37 und 38 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG 2017) verfügt die Fläche aufgrund des Status als bauliche Anlage über die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms. Weitere Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der ohnehin vorhandenen Vorbelastung der Fläche durch den Kies-/Sandtagebau. Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung sehr gering und damit gut zu kompensieren.

Die Stadt Grabow schafft mit dem Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ insofern an einem geeigneten Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Im näheren Umfeld der Stadt Grabow befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplans, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen Photovoltaikanlage zulassen.

Grabow, den 06.02.2020



Kathleen Bartels

Bürgermeisterin

Aufgestellt am 06.02.2020

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH

Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch,

Tel.: +49 (0)3 81 / 877 438 – 63

Fax: +49 (0)3 81 / 877 438 – 89

info@sig-mv.de